

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

**Abschrift**

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
Gesundheit und Soziales

Wien, am 16.09.1997

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	4P -GE/19 07
Datum: 17. SEP. 1997	
Verteilt	19.9.97

*H. Janyk*

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
Zl. 52.335/2-2/97 9. 7. 1997.

Unser Zeichen:  
S-797/N A-49

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf wurde bereits im Frühjahr 1997 einer Vorbegutachtung unterzogen. Da allerdings gegenüber dem Vorentwurf kaum Änderungen eingetreten sind - lediglich bezüglich der Ausnahme von Feldern, Wäldern und sonstigen Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, von der Arbeitsstättenrichtlinie wurde den Bedenken der Präsidentenkonferenz Rechnung getragen - kann auf die beigelegte Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 4.3.1997 verwiesen werden. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen, die sich aus einer Implementierung des Entwurfes für die Land- und Forstwirtschaft ergeben würden, müssen jedoch folgende grundsätzliche Punkte nochmals festgehalten werden:

Der Entwurf enthält eine Reihe von komplizierten Regelungen, durch die bürokratischer Aufwand und Kostenbelastungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in erheblichem Ausmaß geschaffen werden, die wesentlich über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen. Dies zeigt sich vor allem daran, daß für Gebietskörperschaften keine entsprechenden Bestimmungen gelten, der Gesetzgeber also offensichtlich nicht in der Lage ist, die durch ihn den Betrieben auferlegten Verpflichtungen für den Bereich seiner eigenen Gebietskörperschaft zu erfüllen. So lange nicht der Bund die Handhabung solcher Bestimmungen in seinem eigenen Bereich demonstriert, kann daher an so gravierende Verschärfungen für die Land- und Forstwirtschaft nicht gedacht werden.

Jedenfalls aber fordert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs folgende notwendigen Modifikationen des Entwurfes bzw. des geltenden Landarbeitsgesetzes:

#### 1. Ausnahmebestimmungen

Unentbehrlich sind Ausnahmen von den neuen Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Evaluierung, Dokumentation, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner etc.) für Betriebe, die regelmäßig überhaupt keine Dienstnehmer beschäftigen und für mittätige Familienangehörige, die ja nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses, sondern aufgrund der familiären Beistandspflicht im Betrieb tätig sind. Grundsätzlich wäre es jedoch sinnvoll, eine Ausnahme für kleine Betriebe mit nur wenigen Mitarbeitern vorzusehen. Auch die Arbeitnehmerseite hat in ihrer Stellungnahme vom 6.3.1997 weitestgehende Ausnahmen für Betriebe mit nicht mehr als zehn Mitarbeitern gefordert, damit die Beschäftigung von Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft nicht verhindert wird.

#### 2. Zielbestimmung des Artikel 118a EG-Vertrag

Artikel 118a Abs 2 EG-Vertrag legt fest, daß Richtlinien betreffend die Arbeitsumwelt keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben dürfen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen. Da der Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes fast ausnahmslos solche Betriebe umfaßt, würden die im Entwurf vorgeschlagenen Verpflichtungen massiv dieser Vorgabe widersprechen.

#### 3. Übererfüllung der Richtlinien der EU

Wie schon in der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 4.3.1997 detailliert dargelegt wurde, geht der Entwurf in vielen Bestimmungen über die Anforderungen des EU-Sekundärrechts hinaus. Die ohnedies schon komplizierte und vielfältige Struktur des Arbeitnehmerschutzes im EU-Recht läßt jedoch dem praktischen Anwender keinerlei Raum für derartige Fleißaufgaben.

#### 4. Unfallschutz nach dem ASVG

Die Möglichkeiten, die das ASVG und die anwendenden Sozialversicherungsträger zur Unfallverhütung bieten, werden im Entwurf nicht berücksichtigt. Diese müssen daher für einen weiten Bereich der Sicherheitserfordernisse des Entwurfes herangezogen werden.

#### 5. Zu scharfe Jugendschutzbestimmungen

Die aktuelle Diskussion um die Fehlentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zeigt, daß insbesondere zu scharfe Regelungen über Ruhezeiten und Beschäftigungsverbote hauptsächlich einen Rückgang der Beschäftigung von Lehrlingen bewirken. Der Erlaß von Verboten, die später wegen praktischer Undurchführbarkeit wieder zurückgenommen werden müssen, schädigt lediglich das Ansehen des Rechtsstaates.

## 6. Arbeitszeitflexibilisierung

Im Frühjahr 1997 haben die Sozialpartner eine Einigung betreffend die Arbeitszeitflexibilisierung erzielt. Diese Einigung ist daher auch für den Bereich des Landarbeitsgesetzes umzusetzen. Die Präsidentenkonferenz hat in ihrer Stellungnahme vom 4.3.1997 bereits Vorschläge für eine entsprechende Neufassung des Gesetzestextes eingebracht.

## 7. Anpassung des Betriebsbegriffes des § 5 LAG

Die derzeitige Gewerbeordnung bietet land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein deutlich breiteres Betätigungsfeld, als dies in der jetzigen Fassung des § 5 LAG zum Ausdruck kommt. Eine Anpassung dieser Bestimmung an § 2 Gewerbeordnung ist daher unerlässlich.

## 8. Angleichung der Abfertigungsregelung für Lehrabsolventen

Nach dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz steht dem Absolventen einer Lehre nach dem Berufsausbildungsgesetz eine Abfertigung erst dann zu, wenn er insgesamt sieben Jahre im Betrieb beschäftigt war. Diese Regelung muß auch auf des Landarbeitsgesetz übertragen werden, wo derzeit die unbefriedigende Situation besteht, daß allein der Kündigungsschutz für Lehrlinge und die Behaltspflicht zu einem Anspruch auf Abfertigung führen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bringt abschließend ihr Befremden darüber zum Ausdruck, daß die Bedenken und Änderungswünsche, die anlässlich der Vorbegutachtung vorgebracht wurden, fast keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Dadurch hätten sowohl grundsätzliche Fragestellungen geklärt als auch die praktische Anwendbarkeit in vielen Details (z.B. korrespondierende Dienstnehmerpflichten, Vermeidung der manuellen Handhabung von Lasten etc.) verbessert werden können. Durch die gewählte Vorgangsweise hingegen wurde die in Österreich traditionelle Einbindung der Betroffenen von neuen Regelungen bei deren Entstehen zur bloßen Formhülse degradiert. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs kann schon aus diesem Grund, vor allem aber aufgrund des massiven Rückganges der selbständigen und unselbständigen Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, den die vorgeschlagenen Regelungen hervorrufen würden, dem Entwurf in der vorliegenden Fassung keinesfalls zustimmen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

### Beilage

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez.i.V.Dipl.Ing. Strasser